

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4  
"Am Wald" der Gemeinde Marienstein - 2.Änderung -

Die Gemeinde Marienstein erläßt auf Grund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341) der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429) und Art. 107 Abs. 1, 4 und 5 und Art.105 Abs.1 Nr.11 der Bayer.Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl.S.179) folgende

S a t z u n g

§ 1

Änderungen

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr.4 "Am Wald" der Gemeinde Marienstein, bestehend aus dem von den Arch. Dipl.Ing. Gerhard und Ingeborg Behr in München erstellten Planblatt mit Textteil, ausgefertigt von der Gemeinde Marienstein am 10.9.1967, geändert mit Deckblatt des Arch. Fred Weidinger in Eichstätt, ausgefertigt von der Gemeinde Marienstein am 9.3.1968, wird dem Deckblatt des Arch. Fred Weidinger in Eichstätt, gefertigt im Mai 1971, entsprechend geändert - 2.Änderung -.

Darnach werden

- a) die bebaubaren Flächen Pl.Nr.250/18 mit 41 und 250/44 <sup>= Straßenfläche</sup> zur besseren Baunutzung erweitert,
- b) die Grundflächen Pl.Nr.250/20 und 250/21 zu einem Baugrundstück vereint,
- c) der Wendeplatz bei Pl.Nr.250/35 aufgegeben, weil die Straße weitergeführt wurde zum Baugebiet Nr.3 "Am Pflanzgarten".

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Nach Art.105 Abs.1 Nr.11 und Art.105, Abs.3 BayBO kann mit Gelöbße bis zu DM 10.000,- DM belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften, die sich auf Grund der im § 1 eingetretenen Änderungen ergeben, oder einer auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zuwiderhandelt.

Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu DM 5.000,- erkannt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 12 BBauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erstellt:

Marienstein, den 4.Juni 1972  
Gemeinde *Klein* 1.Bgm.

Ausgefertigt:

Marienstein, den 5.Juli 1972  
Gemeinde *Klein* 1.Bgm.